

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

(Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden.)

Anlagenbetreiber

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Anlagenstandort

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Gemarkung / Flur-Nr. _____

Anlagendaten

Installierte Leistung [kWp] _____

Inbetriebnahmedatum _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2023

- ☐ Die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.
- ☐ Mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
- ☐ Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt) verbraucht.
- ☐ Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

§ 21 Absatz 3 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

Hinweis auf gesetzliche Meldepflichten

- ☐ Ich (Anlagenbetreiber) habe die Solaranlage im Marktstammdatenregister registriert.
- ☐ Ich (Anlagenbetreiber) habe die Solaranlage der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“ zum zugeordnet und dies im Marktstammdatenregister gemeldet.
- ☐ Ich (Anlagenbetreiber) teile dem Netzbetreiber/Marktstammdatenregister Änderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Sachverhalte unverzüglich mit.

Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

Stand: 15.11.2023

Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Sedanstraße 19 | 88161 Lindenberg i. Allgäu | Germany | T +49 8381 948 266-0 | info@e-netzeallgaeu.de | www.e-netzeallgaeu.de
Geschäftsführung: Ing. Horst Klehenz | Aufsichtsratsvorsitzender: Dipl.-Ing. Dr. Quido Salzmann | Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Lindenberg i. Allgäu | Amtsgericht Kempten (Allgäu) | Handelsregisternummer: HRB 12323 | UID-Nr.: DE 815516170